

Reglement KineSuisse Gleichwertigkeitsverfahren

Grundlage des Verfahrens

Das Gleichwertigkeitsverfahren kommt bei allen Personen zur Anwendung, welche ihre kinesiologische Ausbildung nicht entsprechend dem AG-Q Prüfungsreglement absolviert und abgeschlossen haben.

Dabei werden z.B. erlernte Kompetenzen, formale Bestätigungen und dokumentierte Praxiserfahrung sowie allenfalls bereits absolvierte Prüfungen der GesuchstellerInnen mit den Anforderungen des AG-Q Prüfungsreglements verglichen.

Wenn eine Lernleistung und/oder die bestanden Prüfungen

- eine gleiche oder ähnliche Kompetenz als Ergebnis haben, werden sie angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist somit erfüllt.
- noch fehlende Kompetenzen aufzeigen, kann die Gleichwertigkeit nach Erfüllen der geforderten Auflagen erreicht werden.

Ist das Kriterium der Gleichwertigkeit gegeben, kann die GesuchstellerIn als Mitglied in Ausbildung bzw. ordentliches Mitglied in den Verband eintreten.

Kriterien und Bewertung

A) Ausbildung: Als Beurteilungsgrundlagen gelten die Zulassungsbedingungen zur Zwischen- und Abschlussprüfung gemäss Punkt 2. des aktuellen AG-Q Reglements.

B) Abschlussprüfung: Eine allfällige Schulabschlussprüfung kann nur zur Beurteilung hinzugezogen werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach dieser Prüfung eine mindestens dreissigprozentige Tätigkeit als Kinesiologin/Kinesiologe während mindestens drei Jahren nachweisen kann (entspricht mindestens 1000 Stunden KlientInnensitzungen in drei Jahren). Als Nachweis gilt ein amtlicher Ausweis, z.B. über die Erfüllung der AHV-Beitragspflicht.

Der Ablauf und die Beurteilungskriterien für diese Prüfungen werden mit dem aktuellen AG-Q Prüfungsreglement (Punkt 3.-4.) verglichen.

Kann die Prüfung nicht zur Beurteilung im Sinne von B) hinzugezogen werden oder erfüllt die Prüfung aus andern Gründen das Kriterium der Gleichwertigkeit nicht, so muss die Kandidatin/der Kandidat für einen Verbandseintritt eine praktische Verbandsprüfung erfolgreich absolvieren.

Durchführung des Verfahrens


- Personen, die ein Gleichwertigkeitsverfahren durchlaufen möchten, können beim KineSuisse die entsprechenden Anmeldeunterlagen anfordern.
- Die Kosten für das Verfahren betragen Fr. 200.-, eine allfällige Prüfung kostet zusätzlich Fr. 350.-.

Rekursrecht

Siehe Rekursreglement des KineSuisse.

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement AG-Q Gleichwertigkeitsverfahren.

Die Präsidentin des KineSuisse:



Der Vizepräsident des KineSuisse:

